

3. 531 a (1) Ad Nr. 7533 II./307.

K u n d m a c h u n g.

Für Verzehrungssteuer = Pacht = Versteigerungen im Cameral-Bezirk Görz

Von der k. k. Cameral-Bezirksverw. in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den, aus dem beifindigen Ausweise ./- zu ersiehenden Steuerbezirken, und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgebaut wird:

1. Die Pacht-Verhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Verw. Jahr 1853, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung — gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Die Verhandlung wird in Bezug auf den Umfang der einzelnen Pacht-Bezirk nach der, mit den a. h. Entschlüssen vom 1. October 1849 und 24. Jänner 1850 genehmigten politischen und Gerichtseinteilung gepflogen, und die, nach dieser neuesten Landeseinteilung gebildeten Gerichts- und Grundsteuerbezirke bilden die Verzehrungssteuer Pacht-Bezirk.

Die von der k. k. Statthalterei in Triest diefalls herausgegebene Darstellung über den Umfang eines jeden Gerichts- und Grundsteuerbezirk nach Steuergemeinden, kann bei der Bezirks-Verwaltung Görz, sowie auch bei den k. k. Hauptmannschaften eingesehen werden. Aus diesem Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht-Bezirk und Steuerobjecte, sowie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuchs über Gefälligübertrretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälligübertrretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälligbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Nachhabers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Ertrages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitations Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der, als vorläufige Caution sicherzustellende

Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annahmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der hypothetisirten Realität belegt sein muß.

6. Die im Ausweise benannten Steuer-, und rücksichtlich Pachtbezirk werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut; es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirks gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirk ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines, oder mehrerer Bezirke, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aercorial-Casse oder einem Gefälligsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen, im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Dfferte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirk umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirk angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällig-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes, und im gegebenen

Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich der Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällig-Organen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden.

e) Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkt der Einreichung, für die Gefällig-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Dffertes dem betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke die zu verpachtenden Steuerbezirk gelegen sind, versiegelt innerhalb der in angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Dfferte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, sowie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Dffertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Dffert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Dffert nur auf Einen oder mehrere Steuerbezirk gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Dffertes ist aus der Anlage ./- zu ersehen.

9. Die schriftlichen Dfferte werden nach geschehener mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht.

Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefällig-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote, die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen oder Caution-Depositum zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben, Punct 8, lit. b), für schriftliche Dfferte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes, und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefälligbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obriegkeit, und Falls die Pachtung mehrere Be-

zirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirks-Obrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der k. k. küstent. dalm. Finanz-Landes-Direction und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-

tungen, dann den Steuerbezirks-Obrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Insbefondere sind die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesehänderungen Platz zu greifen haben, im Landesgesetz- und Regierungsblatt für die reichsunmittelbare

Stadt Triest und das Küstenland vom 29. Juli 1852 (XXXIX. Stück, Nr. 180) enthalten.

12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen, immer pünctlich um die neunte Stunde Vormittags.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz, am 25. September 1852.

A u s w e i s

über die zu verpachtenden Steuerbezirke und Steuerobjecte.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten Ausmaßes.	A u s r u f s p r e i s						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeindefuschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Stadt Görz	Wein Fleisch	32743	30	—	—	32743	30	ju Görz bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	11. October 1852.	bis 10. October 1852 Nachmittags 6 Uhr.	ad 1. Die der Stadt-gemeinde Görz bewilligten Zuschläge zur Verzehrungs-Steuer von Wein und Fleisch werden von dem Gemeindeforstande in Görz abgefordert verpachtet.
				5401	30	—	—	5401	30				
2	Umgebung Görz	Wein Fleisch	20485	15	—	—	20485	15				
				2369	45	—	—	2369	45				
3	Haidenschaft	Wein und Fleisch	6900	—	—	—	6900	—				

Formulare eines schriftlichen Offertes.
Von Innen.

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer, sammt dem allfälligen Zuschlage (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 18 bis 18 den Jahrespachtzuschlag von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geld-

betrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, oder lege ich die Cassenquittung über das erlegte Badium bei.

. am 18
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen.

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtskuitung.) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.

Ad Nr. 7533 II/307.

Notificazione.

Per gl'incanti aventi per oggetto l'appalto dell'imposta generale sul Consumo nel distretto Camerale di Gorizia.

Da parte dell' i. r. Amministrazione Camerale distrettuale di Gorizia si reca a comune notizia, che la percezione % dell'imposta generale sul Consumo nei Distretti e sugli oggetti indicati nell'acchiuso prospetto, viene appaltata mediante pubblico incanto sotto le seguenti condizioni:

1. Le trattazioni relative all'appalto vengono fatte per un anno vale a dire per l'anno amministrativo 1853 con o senza la condizione della tacita rinnovazione, a dire e nel caso d'un favorevole risultato verrà stipulato il contratto con quello la di cui offerta oltre il prezzo fiscale risultasse più vantaggiosa.

2. In riguardo all'estensione dei singoli distretti d'appalto, le trattazioni relative vengono fatte secondo la nuova divisione politica e giudiziale approvata colle sovrane risoluzioni 1. Ottobre 1849 e 24. Gennaio 1850 ed i distretti giudiziale e fondiari, formati secondo la suddetta nuova divisione formano i distretti d'appalto di consumo.

Il prospetto emanato dall' i. r. Luogotenenza di Trieste sull'estensione d'ognun distretto giudiziale e fondiario secondo le aomani catastali può ispezionarsi presso l' i. r. Amministrazione Camerale distrettuale di Gorizia o presso gl' i. r. Capitani distrettuali. Dall'acchiuso prospetto è dato di rilevare anche i prezzi fiscali, per singoli distretti e per i singoli oggetti

d'imposta, come pure i luoghi ed i giorni in usi vengono incaminate le trattazioni di appalto.

3. All'appalto può concorrere chiunque non ne sia escluso dalle leggi Sovrane, o dagli statuti provinciali.

Non possono però in nessun caso ne assumere ne continuare un tale appalto quelli che trovati rei di delitto ne abbiano portata la pena oppure incorsi nell'inquisizione criminale non ne siano sortiti che per mancanza di prove legali.

Quell'individui i quali in sequela della legge penale sulle contravvenzioni di finanza furono posti sotto inquisizione per contrabbando o grave trasgressione di finanza e ne subirono la pena stabilita, o vennero sollevati dall'ulteriore procedura per mancanza di prove legali sono del pari esclusi dall'incanto per il corso di sei anni consecutivi incominciando dall'epoca in cui ebbe luogo la contravvenzione, o non essendo nota tal'epoca, dal giorno della scoperta. — L'interveniente all'appalto del prima che questo cominci a provare dietro richiesta dell'Autorità finanziaria mediante produzione di documenti degni di fede la sua persona le idoneità a stipulare contratti di locazione in generale.

4. Chi vuol fare un offerta in nome di una terza persona del giustificare avanti alla commissione il suo carattere di procuratore prima dell'appalto producendo e consegnando una procura debitamente legalizzata del suo mandante.

5. Chiunque voglia aspirare all'appalto sarà in dovere di depositare a titolo di cauzione preliminare il decimo del prezzo fi-

scale stabilito pel dazio consumo in contanti oppure in obbligazioni di stato le quali verranno accettate giusta il loro valore di borsa noto all'epoca in cui se ne fa il deposito, i viglietti di lotteria poi dai prestiti degli anni 1834 e 1839 giusta il loro valore nominale.

Potrà a titolo di cauzione essere prestata anche un'ipoteca reale di già intavolata producendo si a tal'epoca l'estratto il più recente del libro fondale o tavolare nel quale dovrà figurare l'importo che vuolsi assicurare a titolo di cauzione preliminare. — Tale atto ipotecario però dovrà, per essere dichiarato accettabile, essere munito dell'atto di stima della realtà date ad ipoteca.

6. I distretti d'imposta e relativamente d'appalto, descritti nel prospetto, verranno da prima appaltati ognuno separatamente, e se in un distretto vi sono due o più oggetti d'imposta, questi due o più oggetti assieme; eccettuato il caso che non venisse fatta alcuna offerta per tutti gli oggetti di un distretto d'appalto, nel qual caso verranno accettate anche offerte per i singoli oggetti di appalto del relativo distretto.

Terminato l'incanto dei singoli distretti d'appalto sarà concesso ai concorrenti all'appalto, di fare delle offerte a voce anche nell'appalto di due o più distretti, e supposto sempre che le offerte concrete sapessero l'importo delle singole offerte migliori ottenute nei relativi distretti; in tal caso dovranno però depositare nel modo conemplato dal §. 5 di questa notificazione la cauzione preliminare per tutti quei distretti nei quali viene fatta l'offerta concreta.

Se nell' offerta concretale a voce vi è compreso anche un distretto d' imposta e d' appalto pel quale nell' incanto dei singoli distretti separatamente non venne fatta alcuna offerta, in allora si accetterà l' offerta concretale soltanto sotto la condizione che la medesima seguagli almeno la somma totale dei prezzi fiscali stabiliti pei distretti compresi nell' offerta concretale.

7. È del pari concesso per l' appalto dell' imposta generale pel consumo di presentare offerte in iscritto, per l' appalto di un solo o di più distretti, nel qual caso l' offerente può accettarvi anche la condizione, che la sua offerta valga soltanto pel caso che gli venisse lasciata la percezione dell' imposta generale sul consumo per tutti i distretti pei quali egli ebbe a presentare un' offerta, senza escluderne qualsiasi distretto od oggetto d' imposta.

8. Nelle offerte in iscritto dovrassi osservare quanto segue:

a) Le medesime dovranno essere corredate dell' importo in contanti od in obbligazioni di stato, stabilito qual deposito di Cauzione a tenore del §. 5 di questa notificazione, oppure della prova che tale importo sia stato già depositato presso una cassa erariale od un ufficio di finanza in contanti o in carte pubbliche.

Ove la cauzione preliminare venisse prestata mediante un documento intavolato portante sicurezza pupillare dovrà questo essere abbinao all' offerta assieme agli altri Documenti accennati al punto 5.

b) Le offerte in iscritto dovranno in conformità alla regola stabilita al punto 6 abbracciare tutti gli oggetti d' imposta dei distretti d' appalto che sono compresi nell' offerta e che devono essere esattamente contrassegnati; esprimerà inoltre esattamente con numeri e lettere l' importo offerto per tutti i distretti d' appalto, e saranno da sottoscrivere dall' offerente col suo nome e cognome carattere e luogo di domicilio. Trattandosi di persone che non sanno scrivere dovranno le loro offerte essere munite oltre al segno di propria mano delle medesime anche della sottoscrizione di due testimonj, uno dei quali firmerà il nome dell' illelerato offerente; detti due testimonj v' indicheranno il proprio carattere e domicilio.

Qualora più persone estendessero in comune un' offerta in iscritto, dovranno in quella aggiungere di volersi obbligare verso l' erario camerale quai debitori solidarij cioè uno per tutti e tutti per uno per l' adempimento delle condizioni d' appalto.

Contemporaneamente dovranno essi nominare nell' offerta quel coofferente al quale possa essere effettuata la consegna dell' oggetto d' appalto ed in caso dato anche fatta la disdetta del contratto d' appalto.

c) Queste offerte non dovranno essere ristrette da alcuna clausola contraria alla presente notificazione o alle condizioni d' incanto; dovranno anzi contenere l' assicurazione, che l' offerente vorrà assoggettarsi a tutte le determinazioni di questa notificazione ed osservare puntualmente le condizioni d' appalto da lui ben conosciute (le quali possono ispezionarsi presso le autorità ed organi di finanza nominati al punto 11 di questa notificazione).

d) Le offerte in iscritto potranno farsi come quella a voce per un periodo d' appalto d' un anno colla condizione della tacita rinnovazione, oppure senza riserva di quelle. —

e) Le offerte in iscritto, le quali soggiacciono al bollo delle Istanze, e le quali sono obbligatorie pegli offerenti dal momento della loro presentazione, pell' amministrazione finanziaria poi appena dal giorno in cui venne al relativo offerente intimata l' accettazione della sua offerta, dovranno venir presentate all' i. r. Amministrazione camerale distrettuale, nel cui circondario giaciono i distretti d' imposta da appaltarsi, sotto suggello, ed entro il termine stabilito nell' annesso prospetto. Non verranno prese in considerazione offerte in iscritto che giungessero dopo il termine stabilito pella presentazione, o che deviasero essenzialmente dalle sopraccitate determinazioni.

f) Sulla sopracoperta dell' offerta in iscritto dovranno al di fuori indicare esattamente e chiaramente oltre l' indirizzo dell' Autorità alla quale dev' essere presentata l' offerta, il distretto od i distretti d' appalto secondochè l' offerta è estesa soltanto per uno o per più distretti d' appalto.

In acchiusa //: si trova una modula di un' offerta in iscritto.

9. Terminato l' incanto a voce, e dopo che tutti gl' intervenienti all' incanto avranno dichiarato di non voler fare ulteriore offerta, verranno dal Commissario all' asta aperte e rese note le offerte in iscritto in presenza degli aspiranti all' appalto.

Coll' apertura delle offerte in iscritto terminerà il protocollo d' incanto, nè si accetterà una posteriore offerta fino al momento, in cui sarà stato deciso su tale atto dall' autorità competente.

L' Amministrazione di finanza si riserva espressamente il diritto, secondo l' esito delle offerte a voce, o di quelle in iscritto, di confermare i risultati dell' incanto pei singoli distretti, oppure quelli per maggiori complessi; il perchè coloro che saranno rimasti migliori offerenti per singoli distretti non verranno per la circostanza che per tali distretti vennero fatte offerte concretali, sollevati dall' obbligo contratto colla loro migliore offerta fin tantochè non sia stato deciso intorno al protocollo d' incanto. All' atto della pubblicazione della non seguita accettazione di un' offerta verranno restituite le cauizioni preliminari, o i depositi di Cauzione.

10. Qualora in seguito ad una offerta a voce avessero a restare migliori offerenti più persone insieme, dovranno queste, come fu sopra stabilito al punto 8, litt. b) pelle offerte in iscritto, nominare quello fra di loro, al quale possa essere effettuata la consegna dell' oggetto ed in caso dato anche fatta la disdetta del contratto d' appalto.

Che se l' intimazione della disdetta del contratto d' appalto per parte dell' erario non potesse aver luogo in tempo utile per assenza dell' appaltatore, o del mandatario, o che l' autorità di finanza non trovasse a proposito l' intimazione alle mani di essi, la consegna della disdetta fatta per l' ulteriore notizia della parte alla competente autorità distrettuale d' imposta e qualora il' appalto abbracciasse più distretti, all' una od all' altra autorità distrettuale d' imposta, avrà l' effetto della consegna personale.

11. Le condizioni generali d' appalto possono ispezionarsi presso l' i. r. Direzione superiore delle finanze per il Litorale e la Dalmazia, e presso le i. i. r. r. Amministrazioni camerali distrettuali, inoltre presso le Autorità distrettuali d' imposta e presso i Superiori della guardia di finanza del Litorale, nelle solite ore d' ufficio.

Le determinazioni speciali per il caso d' una modificazione della tariffa o delle norme relative al dazio consumo sono contenute nel bollettino delle leggi e degli atti del Governo per Trieste, città immediata dell' impero per il Litorale del giorno 29 Luglio 1852 (Puntata XXXIX, Nr. 180).

12. Gl' incanti incominceranno nei giorni stabiliti, sempre puntualmente alle ore nove di mattina.

Dall' i. r. Amministrazione camerale distrettuale. Gorizia il 25 Settembre 1852.

P r o s p e t t o

per gl' incanti aventi per oggetto l' appalto dell' imposta generale sul consumo.

N. di partita	N o m e del distretto d' imposta	Oggetti sui quali viene appaltata la percezione del dazio consumo e dell' addizionale ove questa sussiste	Denominazione del Comune e dei percenti accordati per l' addizionale	P r e z z o f i s c a l e						Luogo	Giorno	Momento fino al quale potranno essere presentate offerte in iscritto	Osservazioni.
				per l' imposta generale sul consumo		per addizionale		assieme					
				fi.	cr.	fi.	cr.	fi.	cr.				
1	Città di Gorizia	Vino	32743	30	—	—	32743	30	presso l' i. r. Amministrazione camerale distrettuale di Gorizia	11 Ottobre 1852.	sino ai 10. Ottobre 1852 alle ore 6 dopo mezzo giorno	ad 1. Le addizionali accordate alla comune della città di Gorizia vengono separatamente oppaltate dalla Rappresentanza di detta Comune.
				5401	30	—	—	5401	30				
2	Circondario di Gorizia	Vino	20485	15	—	—	20485	15	presso l' i. r. Amministrazione camerale distrettuale di Gorizia	11 Ottobre 1852.	sino ai 10. Ottobre 1852 alle ore 6 dopo mezzo giorno	ad 2 e 3. I distretti catastrali della città e Circondario di Gorizia vengono appaltati uniti, imperciocchè verranno accettate soltanto le offerte per tutti due i distretti suddetti.
				2369	45	—	—	2369	45				
3	Aidussina (Haidenschaft)	Vino e Carne	6900	—	—	—	6900	—	presso l' i. r. Amministrazione camerale distrettuale di Gorizia	11 Ottobre 1852.	sino ai 10. Ottobre 1852 alle ore 6 dopo mezzo giorno	

MODULA
d' un offerta in iscritto.

Internamente.

Io sottoscritto offro per l'appalto dell' imposta generale di consumo assieme all' eventuale addizionale sul (segue la indicazione degli oggetti d' imposta) nel distretto d' imposta (segue il nome del distretto d' imposta) oppure nei distretti d' imposta (seguono i nomi dei distretti d' imposta) per l'epoca da 18 fino 18 l'annuo canone d' appalto di (importo in cifre) dico (importo in lettere) aggiungendo l' assicurazione di voler eseguire esattamente le determinazioni contenute nell' avviso di data e nel capitolato d' appalto che ho ispezionato e che perciò mi è ben noto.

Come preliminare cauzione acchiudo alla presente l' importo di fiorini carantani opprie acchiudo la quitanza della casa sul vadio depositato presso li 18

(Sottoscrizione di proprio pugno coll' indicazione del carattere e domicilio.)

Al di fuori.

(Oltre all' indirizzo dell' autorità alla quale viene spedita l' offerta, ed oltre alla specificazione dell' importo del denaro acchiuso, o della quitanza.)

Offerta per l' appalto dell' imposta generale di consumo assieme all' addizionale nel distretto d' imposta oppure nei distretti d' imposta (segue l' esatta indicazione degli oggetti d' imposta e del distretto dei oppure distretti d' imposta.)

3. 537. a (1) Nr. 5526.

K u n d m a c h u n g.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 17. Juli 1852, Z. 1528, H. M., werden in Folge der zwischen der österreichischen und päpstlichen Regierung auf Grundlage des österreichisch-italienischen Postvereins-Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft, die Staaten Sr. Heiligkeit des Papstes vom 1. October 1852 an, dem österreichisch-italienischen Postvereine beitreten.

Die Gebühren, welche man gegenwärtig für die aus Desterreich herrührenden und nach dem Kirchenstaate bestimmten, und umgekehrt, aus dem Kirchenstaate herrührenden und nach Desterreich bestimmten Correspondenzen einhebt, werden aufgehoben, und an ihre Stelle tritt der gemeinschaftliche, im Hauptvertrage festgesetzte Tarif mit der nachfolgenden Modification. —

Das Gewicht des einfachen Briefes wird in Desterreich mit 1 Wiener Loth, gleich 17 1/2 Gramm (Artikel 10 des Hauptvertrages) und im Kirchenstaate mit 14 5/6 Denari (gleich 17 1/2 Gramm) festgesetzt, welche der Bequemlichkeit wegen auf 15 Denari abgerundet werden. —

Bezüglich der Einhebung der Taxen im Kirchenstaate kommt man überein, daß die im Artikel 9 des Hauptvertrages festgesetzten 3, 6 und 9 Kreuzer, welche nach dem Tarife 2 2/5, 4 2/3 und 7 2/3 Bajocchi entsprechen würden, gleichzuhalten seien: 2, 5 und 8 Bajocchi. —

Für Drucksachen jeder Art, worunter Journale, Zeitungen und periodische Blätter unter Kreuzband begriffen sind, wird der Kirchenstaat 1 Bajocco für je 15 Denari oder 17 1/2 Gramm ohne Unterschied der Entfernung erhoben.

Für Warenproben oder Muster wird die einfache Brieftaxe für je 2 Loth, oder je 35 Gramme (30 Denari), in Gemäßheit des Artikels 13 des Hauptvertrages, erhoben.

Wenn aber die erwähnte Portotaxe sowohl für die Drucksachen als für die Warenproben oder Muster nicht bei der Aufgabe entrichtet wird, so werden diese Sendungen der gewöhnlichen Brieftaxe unterworfen, und als unfrankirte oder als bei der Frankirung mit nicht genügender Franco-marke versehene Briefe nach dem unten folgenden Artikel 12 behandelt.

Die Bezahlung des Porto, welches zu Folge des Artikels 11 des Hauptvertrages im Grund-

sage voraus entrichtet werden muß, wird mittelst Anwendung von Marken bewirkt, welche die Frankirung darthun, und bei den beiderseitigen Postämtern verkauft werden.

Diese Francomarken haben die Angabe des verschiedenen Werthes von 1, 2, 3, 6 und 9 kr. in Desterreich zu tragen, und von 1 Bajocco (für 1 kr.), 2 Baj. (sowohl für 2 als für 3 kr.) und 5 und 8 Baj. (für beziehungsweise 6 und 9 kr.) im Kirchenstaate.

Wer Briefe, Drucksachen und Warenmuster durch die Post versendet, hat am oberen Rande der Adresse mittelst Benehung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes eine oder so viele Francomarken haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um zusammen den Betrag der nach dem Gewichte, und bei den Briefen und Warenmustern, auch nach der Entfernung entfallenden Francogebühr zu bilden.

Die Recommandations- oder Versicherungs-Gebühr, und jene, für das Retour-Recepisse (Artikel 14 des Hauptvertrages) ist jede mittelst einer Francomarke von 5 Baj. oder 6 kr. zu entrichten.

Die Marke für die Recommendation ist auf der Siegelseite des Briefes von dem Aufgeber, jene für das Retour-Recepisse auf dem Recepisse selbst von dem übernehmenden Postbeamten aufzulegen.

Diese beiden Recommandations-Gebühren (mit oder ohne Retour-Recepisse) verbleiben den Aemtern der Aufgabe.

Die in Rede stehenden Briefpostsendungen sind in die bei den Postämtern dazu bestimmten Briefkästen einzulegen.

Jene hingegen, die recommandirt mit oder ohne Retour-Recepisse versendet werden wollen, sind den Postbeamten einzuhändigen.

Unfrankirte oder mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe werden zwar dessungeachtet befördert, außer dem Porto oder jenem Betrage, welcher am Porto fehlt, wird der Adressat dafür aber eine Zutaxe von 2 Baj. (3 kr.) für je 15 Denari (17 1/2 Gramm), in Gemäßheit des Artikels 12 des Hauptvertrages zu bezahlen haben.

Um die Berechnung des Briefporto zu ermöglichen, werden die Postverwaltungen beider Staaten den Tarif mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, und die Verzeichnisse jener Postämter, die von einander nicht weiter als 10, dann über 10 bis einschließlich 20 deutsche geographische Meilen (oder 40 und beziehungsweise 80 italienische geographische Meilen) in gerader Linie entfernt sind, zur Einsicht des Publikums affigiren.

Bei den Hauptpostämtern werden diese gedruckten Blätter für das Publikum verkäuflich sein.

Die österreichisch-römischen Correspondenzen, welche auf der Adresse die Worte: „auf dem Seewege“ oder „mit dem Lloyd-Dampfer“ tragen, werden mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd befördert, welche periodisch zwischen Triest und Ancona verkehren.

Die bezüglichen Beförderungsgebühren sind mit Rücksicht auf das zwischen der österreichischen Regierung und der Gesellschaft des österreichischen Lloyd getroffene Uebereinkommen folgende:

Für jeden einfachen Brief, im Gewichte von 17 1/2 Gramm (15 Denari oder 1 Loth), welcher aus der Stadt Triest herrührt und nach Ancona bestimmt ist, und umgekehrt, 9 Kreuzer oder 8 Bajocchi, wovon zwei Drittel dem österreichischen Lloyd als Seeporto, und ein Drittel dem Aufgabepostamte als internes Porto zukommen.

Für jeden einfachen Brief, im Gewichte von 17 1/2 Gramm, welcher aus irgend einem andern Orte der österreichischen Monarchie herrührt, und nach irgend einem andern Orte des Kirchenstaates bestimmt ist, und umgekehrt, 15 Kreuzer oder 13 Bajocchi, wovon 2/5 als Seeporto, den Antheil des österreichischen Lloyd bilden, während die übrigen 3/5 als internes Porto dem Aufgabepostamte zukommen.

Derselben Taxe unterliegen auch die einfachen Briefe, welche von Triest nach irgend einem Orte des Kirchenstaates, mit Ausnahme der Stadt Ancona, und umgekehrt jene, welche von Ancona nach irgend einem Orte der österreichischen Monarchie, die Stadt Triest ausgenommen, ge-

sendet werden, für welche beiden Städte durch den §. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehen ist.

Für Warenproben und Muster dieselbe Taxe wie in §§. 1 und 2, aber für je 35 Gramme, oder 30 Denari (2 Loth.)

Für Drucksachen unter Kreuzband für je 17 1/2 Gramm oder 15 Denari (1 Loth) ohne Unterschied 2 kr. oder 2 Baj., wovon die eine Hälfte der Gesellschaft des österreichischen Lloyd zukommt, die andere dem Aufgabepostamte.

Für Briefe, welche nicht mittelst Francomarken oder mit nicht zureichenden Marken versehen sind, hat der Adressat außer dem in §§. 1 und 2 angegebenen Porto eine Zutaxe von 3 kr. oder 2 Baj. für je 17 1/2 Gramm, in Uebereinstimmung mit dem Artikel 12 des Hauptvertrages, zu entrichten, und zwar zu Gunsten jener Postverwaltung, in deren Gebiete solche Briefe aufgegeben werden.

Die Warenproben (Muster) und Drucksachen, wenn die in §§. 3 und 4 erwähnten Portotaxen nicht bei der Aufgabe mittelst Anwendung der Francomarken entrichtet worden wären, werden gleichfalls mit denselben Taxen belegt, welche für unfrankirte und für mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe festgesetzt sind.

Was in Folge des eingangserwähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain.

Triest den 9. September 1852.

3. 536. a (2) Nr. 5762.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Post-Direction in Kaschau ist die Adjunctenstelle mit dem Jahresgehälte von Ein-tausend Zweihundert Gulden, und bei jener in Prag die Secretärsstelle mit dem Gehälte jährlicher Neunhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstesplätze haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der geschlichen Erfordernisse und Sprachkenntnisse bei der betreffenden Postdirection längstens bis 15. October d. J. einzubringen und hiebei anzugeben, ob und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem der Beamten des bezüglichen Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 20. September 1852.

3. 1335. (2) Nr. 2083.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Valentin Fick, durch Hrn. Dr. Würzbach, gegen Hrn. Anton Molauz, wegen aus dem Urtheile von 4. März 1852, Z. 1952, schuldiger 300 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung des dem Letzern gehörigen, im städtischen Grundbuche vorkommenden Hauses Consl. Nr. 26 sammt Gartens in der Polavavorstadt, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3787 fl. 25 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagungen auf den 30. October, auf den 30. November und auf den 23. December d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 23. December d. J. angeordneten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzielt oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Mistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 1. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Dr. von Schrey.

3. 1389. (1)

Jemand, der sich mit sehr guten Zeugnissen auszuweisen vermag, und den Real-schülern Wiederholungsstunden zu geben wünscht, ist im Zeitungscomptoir oder in der Handlung des Herrn Johann Giontini zu erfragen.

3. 538. a (1)

Nr. 9002.

C o n c u r s.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 12. v. M., 3. 7360, ist bei der Rechnungs-Kanzlei für die administrativen Rechnungsgeschäfte der directen Steuern bei dieser k. k. Steuer-Direction der Posten, des Vorstehers mit dem Titel „Revident“ und dem Gehalte jährlicher 1000 fl. in der 9. Diätenklasse, dann eines Offizials mit 700 fl. und eines Offizials mit 500 fl. Gehalt, beide in der 11. Diätenklasse, und endlich eines Assistenten mit 350 fl. Gehalt in der 12. Diätenklasse provisorisch zu be-
setzen.

Die 3 letzteren Beamten werden dem Concretallstatus der übrigen Rechnungs- und Manipulationsämter beigezählt.

Die Bewerber um diese Dienstesplätze haben ihre Gesuche mit vorschriftmäßiger Nachweisung des Alters, Standes und Religion, der Studien, bisherigen Dienstleistung und der Kenntnisse im Rechnungswesen überhaupt, und insbesondere im Gebiete der directen Besteuerung, unter Anschluß einer gehörigen Dienstabtabelle, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden längstens bis 25. l. M. hier einzureichen.

K. k. Steuerdirection Laibach am 2. October 1852.

3. 424. a (3)

Nr. 3066.

Bartholomäus Schöpfer, geboren am 2. März 1781, und Vitus Schöpfer, geboren am 18. Mai 1786, Söhne des zu Rauenzell verlebten Tagelöhners Caspar Schöpfer, und seines gleichfalls schon verstorbenen Eheweibes Barbara, einer gebornen Merk, haben sich von ihrer Heimath entfernt, und vom Ersteren hat man seit ohngefähr 54 Jahren, von dem Andern seit 25 Jahren nichts mehr in Erfahrung gebracht. Nach dem Antrage der Verwandten und des Curators werden dieselben oder ihre etwa zurückgelassenen unbekannteren Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bei unterfertigten Gerichte zu melden, widrigens sie für todt erklärt und das vorhandene Vermögen den bekannten gesetzlichen Erben zuerkannt wird.

Dieses Vermögen besteht in einem mit 5% zu verzinsenden Hypotheken-Capital zu 100 fl., welches auf den Namen des Barthel Schöpfer eingetragen ist.

Herrieden am 11. März 1852.

Königlich bairisches Landgericht.

D e n n e f e l d.

3. 539. a (1)

Nr. 802.

K u n d m a c h u n g,

wegen Ueberlassung der Verköstung in den hiesigen k. k. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Zu Folge hohen Auftrages der k. k. Statthalterei vom 26. l. M., 3. 9354, wird die Verköstung in den hierortigen Wohlthätigkeits-Anstalten auf drei Jahre mittelst schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen demjenigen überlassen, der sich zu dem größten Procenten-Nachlasse bereit erklärt:

1. Die Verköstung der, im hierortigen Civilspitale befindlichen Kranken, Irren und Gebärenden wird auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1852 angefangen bis Ende October 1855, gegen beiderseitig halbjährige Aufkündigung demjenigen überlassen, welcher durch Procenten-Nachlässe die mindeste Vergütungs-Forderung anspricht.

Nach Ablauf dieser dreijährigen Pachtzeit, d. i. mit Ende October 1855, erlöset der gegenwärtige Pachtvertrag von selbst ohne Aufkündigung, wenn derselbe nicht etwa schon vor dieser Zeit von einem oder dem andern Theile aufgekündigt worden ist.

2. Der Unternehmer hat die Verköstung der Kranken, Irren und Gebärenden portionweise genau nach der ärztlichen Ordination, und den in der hier angeschlossenen Diät- oder Speise-Ordnung enthaltenen Diätenklassen zu besorgen, wofür ihm nach dem von Seite der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsbuchhaltung adjustirten

Kostenüberschlage in Conv. Münze vergütet werden, und zwar:

- a) für eine leere oder schwache Portion mit $5\frac{1}{4}$ fr.
- b) » die Viertel-Portion $10\frac{1}{4}$ »
- c) » die Drittel-Portion mit Kalbfleisch 12 »
- d) » die Drittel-Portion mit Rindfleisch $11\frac{1}{2}$ »
- e) » die halbe Portion für Kranke $18\frac{1}{4}$ »
- f) » die ganze Portion für Kranke 21 »
- g) » die halbe Portion für Säugende 22 »

Hiebei wird zur Beseitigung einer Irrung oder eines Mißverständnisses ausdrücklich bemerkt, daß die Verabreichung der vorgeschriebenen Speisen unverändert und ohne Verwechslung, so wie selbe in der Speiseordnung für jeden Tag vorgeschrieben ist, geschehen muß.

Auch hat derselbe die extra ordinirt werden den Speisen und Getränke nach dem rectificirten Preise, gegen den gleichmäßigen Abzug der Procenten-Nachlässe zu verabreichen.

3. Wird dem Unternehmer zur Pflicht gemacht, daß alle Speisen und Getränke gut, gesund, schmackhaft und in den bezeichneten Quantitäten geliefert, sich genau nach dem Verpeisungssysteme und der ärztlichen Ordination genommen werde, die Speisen und Getränke, Getränke, und überhaupt alles, was zur Verpeisung gehört, auf jedesmaliges Verlangen der Revision der Spitalsärzte und der Spitalsverwaltung, so wie der Superrevision der Spitalsdirection, deren Ausspruch über die Quantität- oder Qualitätmäßigkeit der gelieferten Speisen oder Getränke keine weitere Berufung zuläßt, zu lassen, zur Aufrechterhaltung einer gehörigen Reinlichkeit bei der Zubereitung der Speisen sowohl, als auch in der Küche das Reinhalten des Küchengehirres und insbesondere dafür gesorgt werde, daß die Kupfergeschirre fortwährend gut verzinnt sind. — Für jeden Uebertretungsfall dieser ausdrücklichen Bedingung hat der Traiteur ein Pönale von 5 Gulden an den Krankenhausfond zu erlegen.

4. Sollte der Ersteher was immer für eine Vertragsbedingung nicht pünctlich erfüllen, so ist die Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten berechtigt, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhalten, oder mit Auflassung dieses Vertrages den ganzen noch zu erfüllenden Vertrag auf des Ersteren Gefahr und Kosten neuerlich feilzubieten, oder endlich auch außer dem Licitationswege nach Belieben auf Rechnung des Ersteren einzukaufen, und die erlegte Caution auf Abschlag einer höhern Verköstigung, oder der von ihm zu ersetzenden Kostendifferenz zurückzubehalten; im Falle aber eine Ersahleistung nicht einträte, als verfallen einzuziehen. Auch ist der Contrahent verbunden, die höhere Verköstigung einer auf seine Kosten verfügten Beschaffung nach dem, von der Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction verfaßten Ausweise, welchen der Contrahent hiemit ausdrücklich als eine öffentliche, gegen ihn vollen Beweis machende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet, unweigerlich sogleich zu ersetzen; wobei der genannten Direction noch das Recht zusteht, zur Berichtigung solcher Ersätze auch eine, dem Ersteher etwa aus dem Vertrage für die frühere Zeit gebührende, noch nicht ausbezahlte Vergütung einzubehalten und zu verwenden.

Die Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten ist ferner nebstbei berechtigt, in dem Falle, wenn eine Speise oder ein Getränke, sei es nun von einem Spitalsarzte, der Spitalsverwaltung oder Spitalsdirection, für nicht gut befunden und von dem Traiteur nicht auf der Stelle durch eine approbirte Speise oder ein solches Getränke ersetzt werde, die benötigten Speisen oder Getränke sogleich auf Kosten des Traiteurs aus einem Gasthose oder wo immer herbeizuschaffen, wobei der Contrahent den Ausweis der Direction über die Kosten einer solchen Beschaffung gleichfalls als eine gegen ihn vollen Beweis machende Urkunde anzusehen, und den ausgewiesenen Betrag sogleich zu ersetzen verpflichtet ist.

Die Erholung eines solchen Ersatzes, sowie des im §. 3 erwähnten Pönalles kann aus der Caution oder einem rückständigen Guthaben des Ersteren von der Direction ohne weitere Procedur geschehen, oder wie es sich von selbst

versteht, aus dem Uebrigen gesammten Vermögen desselben veranlaßt werden.

5. Wird dem Ersteher ausdrücklich untersagt, im Spitalsgebäude, Hof oder Garten eine Trinkstube oder sonstige Gastanstalt zu errichten, überhaupt ist es demselben strenge untersagt, für andere Parteien, außer den Kranken in der Anstalt, weder in- noch außer dem Hause die Kost zu verabreichen, weil dadurch Gelegenheit gegeben wäre, die Kranken in der Verköstigung zu benachtheiligen. Ebenso ist es ihm und seinen Leuten verboten, den Kranken andere Schwaben und Getränke außer den vom Arzte ordinirten, zu verkaufen oder sonst zu verabfolgen.

6. Erhält der Traiteur den unentgeltlichen Genuß der nöthigen, von dem bisherigen Pächter benützten Ubcationen im Spitalsgebäude für die Dienstboten und zur Aufbewahrung der Victualien-Vorräthe u. und zwar: namentlich 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Speisekammer, den Keller unter seiner Wohnung, und eine große Holzlege.

7. Wird demselben ohne irgend einen Anspruch auf Vorschusseleistung die Bezahlung für die Verköstigung für jeden Monat posticipate, und zwar hinsichtlich der Kranken, Irren und Gebärenden gegen die vom Primararzte gefertigten und uncorrigirten Speiszetteln, und überhaupt gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen mit dem Beisatze zugesichert, daß er für das trocken verabreichte Brot, insofern es nicht in dem Anschlage der Portionen und Extra-Speisen begriffen ist, die Vergütung nach dem in jedem Monat bestehenden Brottarife für jeden Monat besonders und ohne Procentenabzug erhalten wird.

Hiebei wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn die Speiszetteln von den betreffenden Primarärzten nicht selbst unterschrieben sind, der Traiteur darauf keine Speisen zu verabfolgen hat, weil im entgegengesetzten Falle demselben dafür keine Vergütung geleistet, und dergleichen in den Rechnungen vorkommende Auslagen ausgeschlossen werden würden.

8. Ulfällige Preisausschläge der Victualien begründen für den Uebernehmer in keinem Falle ein Recht auf eine mehrere Vergütung.

9. Der Uebernehmer ist verpflichtet, das übernommene Geschäft der Verköstigung in der Regel selbst zu besorgen, und nur mit Genehmigung der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten ist es ihm in besondern Fällen ausnahmsweise gestattet, sich durch ein anderes, von der Direction ausdrücklich als annehmbar befundenes Individuum vertreten zu lassen.

10. Zur Sicherstellung aller Verbindlichkeiten hat der Uebernehmer sogleich nach erfolgter Annahme seines Offertes eine Caution von 1000 fl., entweder in Barem, oder mittelst öffentlicher Obligationen, oder mittelst einer pupillarmäßig versicherten, von der Finanzprocuratur-Abtheilung annehmbar befundenen Cautions-Urkunde zu leisten.

11. Der Ersteher leistet auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte ausdrücklich Verzicht.

12. Die aus dieser Verpachtung entspringenden Streitigkeiten, der Fond der Wohlthätigkeits-Anstalten möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte sollen bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte durchgeführt werden, dem der Fiscus als Beklagter untersteht.

13. Die Feilbietung der Verköstigung erfolgt mittelst schriftlicher Offerte. Diese Offerte haben zu enthalten:

- a) Den Procentennachlass, mit dem der Offerent die feilgebotene Verköstigung zu übernehmen bereit ist;
- b) die Bestätigung, daß er die Licitationsbedingungen, welche bei der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten im Civilspitale eingeschrieben werden können, genau kenne und unterzeichnet habe, mit der Zusicherung, daß er denselben in jeder Beziehung pünctlich nachkommen werde;

c) ein Badium pr. 100 fl. und
d) die Unterschrift des Dfferenten.

14. Der Dfferent bleibt an seinen Anbot unwiderruflich gebunden, und er leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. ausdrücklich Verzicht.

15. Nach erfolgter Annahme des Dfferentes wird mit dem Ersther ein Vertrag abgeschlossen, wozu der Ersther die erforderliche Stempel- oder Percentualgebühr aus Eigenem zu bestreiten hat.

16. Sollte der Ersther die Abschließung des Vertrages verweigern, so vertritt das angenommene Dfferent die Stelle des Vertrages, und die Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten ist berechtigt, den Ersther entweder zur Erfüllung der Licitationsbedingnisse zu verhalten, oder aber die Verköstigung auf seine Kosten und Gefahr neuerlich feilzubieten, und das erlegte Badium entweder auf Abschlag der höhern Verköstigung einzubehalten, oder, wosfern der neue Anbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. Ueberdies bleibt der Ersther für jeden Nachtheil, welcher dem Spitalfonde aus der Nichtzahlung seines Dfferentes erwächst, mit seinem ganzen sonstigen Vermögen haftend.

Diejenigen, welche die Verpflegung in den genannten Anstalten zu übernehmen wünschen, haben ihre auf 15 kr. Stempel geschriebenen und im Sinne des §. 13 dieser Bedingnisse verfaßten Dfferente, worin der Percenten-Nachlaß auch mit Buchstaben auszudrücken ist, längstens bis 15. October l. J. um 11 Uhr Vormittags versiegelt in der Spitalkanzlei zu übergeben, wo auch die fernern Auskünfte in den gewöhnlichen Kanzleistunden erteilt werden.

Von der k. k. Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction. Laibach am 29. September 1852.

3. 1396. (1) Nr. 2386.

Rundmachung der versteigerungsweisen Feilbie- tung der Herrschaften Laas und Schneeberg (im Herzogthume Krain, Adelsberger Kreises.)

Ueber Ersuchen des hochlöblichen k. k. Landesgerichtes Wien wird von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte die öffentliche Versteigerung der in die Dr. Sigmund und Maria Karis'sche Concurssmasse gehörigen Herrschaften Laas u. Schneeberg, mit einem Waldstande von ungefähr 42.000 Joch und mit dem Ausbote nach dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 497.199 fl. 20 kr. C. M. vorgenommen werden, und hierzu die beiden Feilbietungstagsatzungen auf den 15. November d. J. und auf den 23. Mai 1853, jedesmal Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt, daß hierbei Anbote unter dem Schätzungswerthe nicht angenommen werden.

Der Landtafel-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können sowohl bei diesem Gerichte, als auch bei dem hochlöblichen k. k. Landesgerichte Wien und bei dem Concurssmasse-Vertreter, Hof- und Gerichts-Advocat und Wechsel-Notar Herrn Dr. Franz Schmitt in Wien eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 2. October 1852.

Der k. k. Bez.-Richter:
Dr. v. Schrey.

3. 1275. (3) Nr. 2145.

E d i c t.

Ueber freiwilliges Ansuchen des Herrn Johann Huber wird vor die-

sem Gerichte am 6. October d. J. Vormittag um 9 Uhr die öffentliche Versteigerung seiner beiden Häuser Consf. 141 und 142, sammt An- und Zugehör in der St. Peter-Vorstadt, vorgenommen werden, und hierzu die Kauflustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract hiergerichts eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section, am 6. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. v. Schrey.

3. 1364. (2) Nr. 5274.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgericht Wartenberg wird hiemit kund gemacht: Es habe über Ansuchen der Frau Maria Skazdonigg, geborne Likovitsch zu Laibach, vom Bescheide heutigen, 3. 5274, in die executive Veräußerung der, dem Herrn Ignaz Dettela, insgemein Adam, gehörigen, zu Moräutsch gelegenen, bei der früheren Parggült Moräutsch sub Urb. Nr. 2 et 3 vorkommenden beiden Hübrealitäten nebst darauf stehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den 3 Käschen, um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 7688 fl. 25 kr. C. M., wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 23. Mai 1833 schuldigen 943 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und hierzu unter Einem die Termine auf den 21. October, 20. November und 20. December d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Moräutsch mit dem Bemerkten bestimm, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung diese Realitäten nicht unter dem Schätzungswerthe, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß jeder Licitant noch vor Beginn der Licitacion ein 10% Badium mit 769 fl. zu e. legen haben werde, und daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse, die beiden Grundbuchsextracte und der Catastral-Besitzbogen, vermög welchen diese Hübrealitäten aus 572 □ Klaster Bauare, 12 Joch 347 □ Klaster Aekern, 7 Joch 297 □ Klaster Wiesen, 675 □ Klaster Weide, 11 Joch 1123 □ Klaster Hochwald und 40 □ Klaster Gemüse-Garten bestehen, alltäglich hieramts eingesehen werden können, und daß sich endlich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude insbesondere zu einem Einkehrwirthshause oder einer anderen Speculation eignen.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 18. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

P e e r z.

3. 1365. (2) Nr. 5173.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird der Maria Herle, gebornen Brem, dann Valentin, Joseph, Elisabeth und Barthelma Herle, erinnert: Es habe Joseph Mau von Minsche, wider sie die Klage auf Verzicht- und Erlöschenerklärung des seit 4. Jänner 1791 auf seiner im Grundbuche Gallenberg Tomo II., Urb. Nr. 135, Pag. 65 vorkommenden, zu Töplig Haus-Zahl 2 liegenden Birtelhubrealität sammt Mahlmühle und Zeugschmiede, für sie Maria Herle, geborne Brem, ob Heirathsgutes pr. 100 fl. D. W., und für sie Valentin, Joseph, Elisabeth und Barthelma Herle, für jeden ob 30 fl., sohin 120 fl. D. W. intabulirten Heirathsvertrages ddo. 12. Februar 1790, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Befahrung und Kosten den Herrn Vincenz Dornig, Realitätenbesitzer zu Sagor, als Curator bestellt und die dießfällige Verhandlungstagsatzung auf den 10. December früh 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls selbst erscheinen oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zukommen machen, oder einen anderen Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Wartenberg am 11. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

P e e r z.

3. 1371. (2) Nr. 4366.

E d i c t.

Der unbekannt wo abwesenden Maria Knauf von Niederdorf wird hiemit erinnert: Es habe Maria Thelauz von Niederdorf, gegen sie und gegen

Matthias, Franz und Lucas, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der auf Gemeindegund stehenden Kaise G. Nr. 96 zu Niederdorf, eingebracht, und es sei zu ihrer Vertretung bei der, auf den 21. October 1852, Früh 9 Uhr angeordneten Tagsatzung, Herr Matthäus Zoger von Reifnitz als Curator aufgestellt worden; sie hat daher demselben ihre Behelfe mitzutheilen, oder bis dahin selbst zu erscheinen, oder einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigens der Gegenstand mit dem benannten Curator der Ordnung gemäß verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 28. August 1852.

3. 1370. (2) Nr. 4635.

E d i c t.

Im Nachhange zu dem-Edicte vom 7. August 1852, E. Nr. 3938, wird bekannt gemacht: Es sei über Einverständnis beider Theile die auf den 20. September 1852 bestimmte l. executive Feilbietung der, dem Johann Tschelshnik gehörigen Realität zu Reifnitz E. Nr. 48, wegen dem Johann Nep. Schlaker schuldigen 1000 fl. c. s. c., für abgehalten anzusehen, und es habe sein Verbleiben bei der 2. und 3., auf den 20. October und 20. November 1852 angeordneten Feilbietung.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 14. September 1852.

3. 1372. (2) Nr. 4542.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Seisenberg wird in der Executionssache des Herrn Johann Pograič, für seine Gattin Fr. Maria Pograič von Seisenberg, gegen Franz Mervar von Budigandorf, die executive Feilbietung der, den Eheleuten Franz und Anna Mervar gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Parggült Reifnitz sub Nr. Nr. 8 vorkommenden, auf 1224 fl. geschätzten Halbhube sammt Gebäuden in Budigandorf Nr. 15, und der gepfändeten, auf 102 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 99 fl. 37 kr. c. s. c., den 30. October, den 29. November und den 23. December l. J., jedesmal Früh 9 Uhr im Hause des Executen gegen dem vornehmen, daß sowohl die Realität als auch die Fahrnisse nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Extract und die Bedingnisse, nach welchen ein Badium von 100 fl. zu erlegen ist, können in der Amtskanzlei eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Seisenberg am 13. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

L a u r i č.

3. 1361. (2) Nr. 9819.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Einschreiten des Johann, Franz, Joseph, Martin, Marianna und Katharina Stermole, dann Martin, Franz, Johann, Maria, Kajetan und Vincenz Burger, durch Herrn Dr. Oblak, mit Bescheide vom heutigen, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Johann Burger von Großlupp gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 39, und 41 vorkommenden, sammt den Gebäuden, gerichtlich auf 12686 fl. 10 kr. geschätzten zwei Huben, dann der auf 2222 fl. 56 1/2 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen schuldigen 1122 fl. 24 kr. c. s. c. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 29. October, 29. November 1852 und 7. Jänner 1853, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden im Orte der Realitäten, und rücksichtlich in der Wohnung des Hrn. Executen zu Großlupp mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realitäten und die Fahrnisse, wenn dieselben bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der 3. Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. Die Licitationsbedingnisse, worunter sich für die Licitanten der Realitäten auch jene des Erlages eines Badiums pr. 1000 fl. befindet, die neuesten Grundbuchsextracte und das Schätzungsprotocoll können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Unter Einem wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern, Hrn. Anton Joh. v. Grandi, Hrn. Dr. Johann Burger und der Joseph Boul'schen Verlassmasse zur Wahrung ihrer Rechte bekannt gegeben, daß man ihnen zur Empfangnahme des Feilbietungsbescheides einen Curator ad actum in der Person des Hrn. Dr. Mathias Burger aufgestellt habe.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 27. August 1852.